

dem aktiven Wehrdienst in Ehren entlassenen Angehörigen der NVA werden in ihrem Fortkommen gefördert⁵⁵.

8. Die NVA verfügt über keinen eigenen inneren Sicherheitsdienst. Die Aufgaben 38 eines solchen nehmen die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit (s. Rz. 74-76 zu Art. 7) wahr.

9. Es besteht eine eigene Militärgerichtsbarkeit⁵⁶, deren verfassungsrechtliche Grund- 39 läge Art. 92 Satz 2 ist (s. Erl. zu Art. 92).

Wegen der engen Waffenbrüderschaft der NVA mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten (Art. 7 Abs. 2 Satz 3) s. Rz. 15-22 zu Art. 6.

Wegen der Flaggenführung der NVA s. Rz. 95 zu Art. 1.

Wegen der Offiziershochschulen s. Rz. 68 zu Art. 17.

Wegen der militärischen Dienstgrade s. Rz. 9 ff- zu Art. 71.

IV. Militärähnliche Verbände

Literatur:

Arim Hinrichs, Die Bürgerkriegsarmee — Die militanten Kampfgruppen des Deutschen Kommunismus, Berlin, o.J.

1. Mit den Kampfgruppen der SED verfügt die DDR über eine milizähnliche Terri- 40 torialarmee, die die NVA im Verteidigungsfall wirksam entlasten kann.

a) Ihre Gründung geht auf die II. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 zurück, auf 41 der die Schaffung der Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus in der DDR verkündet wurde. Die Betriebsleitungen der volkseigenen Betriebe sollten mit der Deutschen Volkspolizei Verträge zum Schutz der Betriebe abschließen und dafür Belegschaftsmitglieder abstellen. Die ersten Kampfgruppen wurden im Frühjahr 1953 gebildet. Alle Mitglieder und Kandidaten der SED sollten eine militärische Ausbildung erhalten. Beim Volksaufstand am 17. 6.1953 spielten die Kampfgruppen keine Rolle. Nach dessen Niederschlagung wurde die Bildung von Kampfgruppen forciert. Auch »parteiverbundene« Parteilose sollten sich anschließen. Die ursprünglich noch mangelhafte Bewaffnung wurde verbessert.

b) Mit dem Beschluß der 23. Tagung des ZK der SED vom 15. 4. 1955 »Über die Or- 42 ganisierung und Ausbildung der Kampfgruppen« wurde ihre Umwandlung in eine Ter-

⁵⁵ Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - FörderungsVO - vom 13. 2. 1975 (GBl. I S. 221); zuvor: Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - Förderungsverordnung - vom 24. 11. 1966 (GBl. II S. 957).

⁵⁶ Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 481); zuvor: Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) vom 4. 4. 1963 (GBl. I S. 71).